

Regelung der befristeten Aufnahme des Lehrpersonals an den Musikschulen des Landes

(genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 19. Dezember 2023, Nr. 1129)

(Entsprechende Regelung war vormals im Beschluss der Landesregierung vom 11. März 2014, Nr. 286, abgeändert vom Beschluss vom 3. Februar 2015, Nr. 130, vom 6. Dezember 2016, Nr. 1366, vom 16. Februar 2018, Nr. 143, vom 29. Jänner 2019, Nr. 36, vom 17. März 2020, Nr. 184, enthalten)

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Regelung ist der Bereich der befristeten Aufnahme von Musiklehrerinnen und Musiklehrern auf der Grundlage von Rangordnungen. Diese Regelung umfasst:

- die Zugangsvoraussetzungen → Paragraf 2
- die Bewerbung zwecks Eintragung in die Rangordnungen → Paragraf 3
- die Erstellung und Verwaltung der Rangordnungen → Paragraf 4
- die Wettbewerbsverfahren → Paragraf 5
- die Schlussbestimmungen → Paragraf 6

2. Zugangsvoraussetzungen

2.1 Für den Zugang zum Unterricht an den Musikschulen des Landes gelten die **allgemeinen Voraussetzungen** für die Aufnahme in den Landesdienst gemäß Art. 2 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, im folgenden Text als ‚Verordnung‘ bezeichnet. Neben den allgemeinen Voraussetzungen bedarf es für die Zulassung zum Unterricht an den Musikschulen des Landes der **ausbildungs- und berufsbezogenen Voraussetzungen (Lehrbefähigung)**, die im Paragrafen 2.2 beschrieben sind.

Der Besitz der Voraussetzungen wird von der antragstellenden Person nach den im Paragrafen 3 festgelegten Modalitäten erklärt oder nachgewiesen.

Alle vorgeschriebenen Voraussetzungen müssen zum Fälligkeitstermin und auch am Tag der Aufnahme erfüllt sein.

2.2 **Ausbildungs- und berufsbezogene Voraussetzungen:** Für die Aufnahme des Lehrpersonals an den Musikschulen des Landes bedarf es im Sinne von Punkt 2.1, Abschnitt B) der Anlage 1 zum Bereichsabkommen für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013, einer akademischen künstlerisch-pädagogischen Ausbildung und der Lehrbefähigung für den Unterricht im entsprechenden Fach. Die von den Musikschulen vorgeschlagenen Unterrichtsfächer werden im entsprechenden Abschnitt der Webseite der Personalabteilung veröffentlicht.

2.3 Für den Zugang zu den Rangordnungen der Musikschulen des Landes sind die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat erworbenen Lehrbefähigungen gültige Zugangstitel, sofern durch die zuständige Behörde laut einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften anerkannt, oder als entsprechend erklärt.

3. Bewerbung zwecks Eintragung in die Rangordnungen

3.1 Ab 1. Jänner jeden Jahres sind auf der Webseite der Personalabteilung, an den Anschlagtafeln der Landesdirektion Deutsche und ladinische Musikschule und der Musikschule in italienischer Sprache und der einzelnen Musikschuldirektionen die Unterrichtsfächer veröffentlicht, für die man sich durch Eintragung in die entsprechende Rangordnung bewerben kann. Sollte die Verwaltung den Termin vom 1. Jänner aus

organisatorischen Gründen abändern, so wird dies rechtzeitig und in angemessener Form bekannt gegeben.

3.2 Für die Bewerbung zwecks Unterrichtes an den Musikschulen und Eintragung in die Rangordnung dient das von der Landesverwaltung bereitgestellte Formblatt. Alle Abschnitte des Formblattes sind sorgfältig auszufüllen, einschließlich des Beiblattes zur Beschreibung der Berufserfahrung, sofern vorhanden. Der Antrag selbst und das Beiblatt müssen unterschrieben sein; die Unterzeichnung des Antrags gilt auch für den Lebenslauf (nicht umgekehrt!). Die Nachweise über Ausbildung und Berufserfahrung in Form von Eigenbescheinigungen von Erklärungen zum Ersatz beeideter Bezeugungsurkunden (vgl. Art. 46 und 47 des DPR von 28. Dezember 2000, Nr. 445) oder anderer geeigneter Unterlagen müssen klar und eindeutig sein, andernfalls werden sie von der Bewertung ausgeschlossen.

Wenn dem Antrag zusätzlich einfache Kopien der Studiendiplome und Zeugnisse beigefügt werden, kann zwar dem zuständigen Landesamt die Identifikation und Zuordnung der Ausbildungsnachweise und deren korrekte Bewertung erleichtern, hat aber an sich keinen rechtlichen Wert.

3.3 Die Rangordnungen werden einmal im Jahr erstellt und bleiben für die Dauer eines Schuljahres gültig. Die Anträge auf Eintragung in die Rangordnung müssen *in der Regel* jeweils bis spätestens **28. Februar um 12:00 Uhr** (in Folge als „Fälligkeitstermin“ bezeichnet) bei der Landesabteilung Personal eingehen. Allfällige Änderungen werden von der Personalabteilung des Landes festgelegt und auf der entsprechenden Website veröffentlicht.

- Neben der persönlichen Abgabe beim Info-Point der Personalabteilung ist die Übermittlung des Antrags auch per Post (Einschreiben mit Rückschein), E-Mail (als Pdf-Datei) oder PEC (zertifiziertes elektronisches Postfach) zulässig. Siehe auch den folgenden Punkt 3.4.
- Außer bei der persönlichen Abgabe muss in allen Fällen zusammen mit dem Antrag die lesbare Kopie eines gültigen Erkennungsausweises übermittelt werden.
- Termingerech eingereicht sind auch solche Anträge, die spätestens um 12.00 Uhr des Fälligkeitstermins per Einschreiben mit Rückschein abgeschickt worden sind. Maßgeblich ist in diesem Fall der Stempel des Annahmepostamtes, der Datum und Uhrzeit enthalten muss.
- Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Feiertag oder jedenfalls auf einen Tag, an dem die Landesämter geschlossen sind, ist der Fälligkeitstermin von Rechts wegen auf den ersten darauffolgenden Tag verschoben, an dem die Ämter wieder geöffnet sind.

3.4 Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, müssen Anträge und Erklärungen auf dem Internetportal der Verwaltung ausgefüllt und ausschließlich über dieses übermittelt werden.

Die entsprechende Mitteilung wird auf der Internetseite der Provinz erfolgen. In diesem Fall wird die Einreichung des Antrages **innerhalb des festgesetzten und mitgeteilten Zeitraums** ausschließlich online auf das eigens eingerichtete Portal der Autonomen Provinz Bozen mittels SPID oder alternativ mittels CIE (Elektronischer Personalausweis), oder Bürgerkarte, möglich sein. Maßgeblich ist die erfolgte Annahme des Antrags von Seiten des zitierten Portals. Andere Arten der Übermittlung werden nicht berücksichtigt.

Die nicht in Italien ansässigen Kandidatinnen / Kandidaten ohne italienische Staatsbürgerschaft, die den SPID nicht erhalten, können die Einrichtung eines zertifizierten Zugangs beantragen.

3.5 **Antrag:** Der Antrag ist für das entsprechende Schuljahr gültig, anschließend verfällt der Antrag und damit die Eintragung in der Rangordnung.

3.6 **Sprachprüfung:** Wer die höhere Sekundarschule (Oberschule) nicht in jener Sprache absolviert hat, die der Unterrichtssprache der angestrebten Musikschulen entspricht, wird mit Vorbehalt in die Rangordnung eingetragen. Der Vorbehalt entfällt, sobald er/sie die jeweils vor der Stellenwahl anberaumte Sprachprüfung bestanden hat. Wer sie nicht besteht, wird aus der Rangordnung gestrichen. Die mit der Durchführung der Sprachprüfung beauftragte Kommission wird nach den Bestimmungen ernannt, die laut Verordnung für die

Prüfungskommissionen der Bewertungsverfahren für Lehrpersonen gelten. Die Personalabteilung bestimmt die Kriterien für die Durchführung der Sprachprüfung.

- 3.7 **Mit Vorbehalt eingetragen:** Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages für die Aufnahme in die Rangordnung die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat erworbene Lehrbefähigung noch nicht anerkannt bzw. nicht als gleichwertig erklärt worden ist, muss diese unverzüglich bei der zuständigen Behörde beantragt werden und im Gesuch um Eintragung in die Rangordnung – und somit bis zum Fälligkeitstermin – muss erklärt werden, dass die Anerkennung bereits beantragt wurde.

Etwaige Ausgleichsmaßnahmen können auch nach Ablauf des Fälligkeitstermins zur Einreichung des Antrages für die Aufnahme in die Rangordnung vorgenommen werden. Wenn bei Erstellung der Rangordnung die Anerkennung gemäß Paragraf 2.3 oder Identifikation und Zuordnung des ausländischen Studienabschlusses nicht abgeschlossen ist, erfolgt die Eintragung in die Rangordnung mit Vorbehalt.

Ist die Anerkennung oder Gleichwertigkeit bis zum Ablauf des zweiten Jahres ab dem Datum der Genehmigung der Rangordnung, in der der erste Antrag auf Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit gestellt wurde, nicht erfolgt, kann die Kandidatin / der Kandidat bis zur Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit keine neuen Anträge um Aufnahme in die Rangordnung stellen.

4. Erstellung und Verwaltung der Rangordnungen

- 4.1 Die Rangordnungen der Musiklehrerinnen und Musiklehrer werden nach Unterrichtsfächern getrennt einmal im Jahr erstellt und bilden die Grundlage für die befristeten Aufnahmen im darauf folgenden Schuljahr.
- 4.2 **Muttersprache:** Zudem werden die Rangordnungen in deutsche, italienische und ladinische Rangordnungen unterteilt, gemäß der Unterrichtssprache der Musikschulen, die in den allermeisten Fällen auch der Muttersprache der antragstellenden Personen entspricht (vgl. Antragsformular).

Interessierte ladinischer Muttersprache können sich neben der ladinischen auch in die deutsche oder italienische Rangordnung eintragen, je nachdem, ob sie die höhere Sekundarschule (Oberschule) in deutscher oder italienischer Unterrichtssprache absolviert haben. Nach Abschluss einer höheren Sekundarschule in den ladinischen Ortschaften ist die Eintragung in alle drei Ranglisten möglich. Ausschlaggebend ist jeweils die bestandene staatliche Abschlussprüfung.

Für die Eintragung in die Rangordnung müssen Lehrpersonen ladinischer Muttersprache die Prüfung über die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, bezogen auf das angestrebte Unterrichtsfach, sowie die beim ladinischen Schulamt durchgeführte Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache im Sinne des Artikels 12 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983 Nr. 89, in geltender Fassung, bestanden haben.

- 4.3 **Bewertung der eingereichten Nachweise:** Die mit dem Antrag eingereichten Nachweise über Ausbildung und Berufserfahrung werden anhand der nachstehenden Kriterien bewertet. Die Nachweise in Form von Eigenbescheinigungen, von Erklärungen zum Ersatz beeideter Bezeugungsurkunden oder anderer geeigneter Unterlagen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie klar und eindeutig sind.

4.3.1 **Ausbildungsnachweis:** Für die Note des Studienabschlusses, der zur Eintragung in die Rangordnung berechtigt, werden 30 Punkte zugewiesen, vorausgesetzt, sie liegt über folgenden Grenzwerten:

- über 90/100
- über 99/110

Liegt die Note unter den oben genannten Werten aber über folgenden Grenzwerten, werden 15 Punkte zugewiesen:

- über 80/100
- über 88/110

Bei ausländischen Abschlüssen mit angegebener Gesamtnote erfolgt die Bewertung im Verhältnis zur oben genannten Skala.

Fehlt eine Notenangabe, werden 0 Punkte vergeben.

Werden mehrere gleichrangige akademische Studienabschlüsse eingereicht, zählt die bessere Benotung.

4.3.2 Nachweise über zusätzliche Ausbildungen: Die Nachweise über zusätzliche Ausbildungen werden wie folgt bewertet:

- für einen zusätzlichen akademischen Studienabschluss zweiten Grades im selben musikalischen oder instrumentalen Fach 12 Punkte
- für einen zusätzlichen akademischen Studienabschluss zweiten Grades in einem anderen musikalischen oder instrumentalen Fach 9 Punkte
- für einen zusätzlichen akademischen Studienabschluss ersten Grades in einem anderen musikalischen oder instrumentalen Fach 6 Punkte
- für einen zusätzlichen akademischen Studienabschluss zweiten Grades in einem nicht musikalischen Fach 4 Punkte
- für einen zusätzlichen akademischen Studienabschluss ersten Grades in einem nicht musikalischen Fach 2 Punkte
- Zweisprachigkeitsnachweis C1 (ehem. Niveau A) 25 Punkte
- Zweisprachigkeitsnachweis B2 (ehem. Niveau B) 20 Punkte

4.3.3 Nachweise über Berufserfahrung: Die Berufserfahrung wird nur bewertet, wenn aus dem Nachweis das Anfangs- und Enddatum des betreffenden Zeitraumes eindeutig hervorgehen und die Anzahl der Wochenstunden angegeben ist. Angerechnet werden Berufserfahrungen, **die bis zum 31. August** des der Bewerbung vorausgehenden Jahres angereift wurden.

a) Der Musik- oder Instrumentalunterricht an einer öffentlichen oder privaten gleichgestellten schulischen Einrichtung wird wie folgt mit bis zu maximal 30 Punkten bewertet, unabhängig davon, ob dieser vor oder nach dem Studienabschluss erteilt worden ist:

- für den Unterricht des Fachs, das der Rangordnung entspricht, **mit Vollzeitauftrag**, für jeden vollen Monat 1 Punkt
- für den Unterricht des Fachs, das der Rangordnung entspricht, **mit Teilzeitauftrag**, für jeden vollen Monat im Verhältnis dazu /
- für den Unterricht eines anderen musikalischen/instrumentalen Fachs **mit Vollzeitauftrag**, für jeden vollen Monat 0,5 Punkte
- für den Unterricht eines anderen musikalischen/instrumentalen Fachs **mit Teilzeitauftrag**, für jeden vollen Monat im Verhältnis dazu /

b) Für Orchester-Erfahrung im eigenen Fach – unabhängig davon, ob die Erfahrung vor oder nach dem Studienabschluss gesammelt wurde – sofern auf der Grundlage von ordnungsmäßigen Arbeitsverträgen, mit einer Gesamtdauer von mindestens 30 Tagen, einmalig: 6 Punkte

Bei **Punktegleichheit** gelten die Vorzugskriterien gemäß Artikel 23 der Verordnung.

4.4 Aufbau der Rangordnung: Die Rangordnung ist wie folgt aufgebaut:

4.4.1 Für die Verwendung durch die Verwaltung und für die Stellenwahl werden in der Rangordnung zunächst die Geeigneten hervorgehoben, das heißt jene Lehrpersonen, die im Wettbewerbsverfahren für das betreffende Fach für geeignet befunden wurden.

Die Eignung kann erlangt worden sein durch:

- a) Auswahlverfahren, die nach den nun abgeschafften Regeln durchgeführt wurden;
- b) öffentliche Wettbewerbsverfahren zur unbefristeten Aufnahme, welche in diesen Kriterien vorgesehen sind.

Alle Geeigneten werden nach dem Datum ihrer Eignung und der Reihenfolge der jeweiligen Rangordnung geordnet. Es versteht sich, dass die Eignung gemäß den Grundsätzen der Verordnung weiterhin gültig sein muss. Dies trifft unter anderem nicht zu, wenn die betreffende Person zwei aufeinanderfolgende Schuljahre lang nicht im Dienst war.

4.4.2 Es folgen dann die ehemals Geeigneten. Dabei handelt es sich um Lehrpersonen, die zuvor ein Auswahlverfahren bestanden haben und auf dessen Grundlage unbefristet oder befristet mit Eignung an den Musikschulen des Landes unterrichtet haben und die für das bereits unterrichtete Fach – wofür sie die Lehrbefähigung besitzen – einen Antrag auf Wiederaufnahme in den Dienst gestellt haben. Bei Nichterfüllung der gültigen Voraussetzungen ist die Wiederaufnahme nicht möglich. Bei mehreren ehemals Geeigneten ist die Reihung durch die gemäß Paragraf 4.3 erzielte Punktezahl bestimmt.

4.4.3 Es folgen danach alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber, die sich laut Paragraf 4.3 nach abfallender Punktezahl reihen.

4.5 Allfällige **vorläufige Rangordnungen** werden jedes Jahr, in der Regel zwei Wochen vor den endgültigen Rangordnungen, auf der Internetseite der Abteilung Personal veröffentlicht.

Während dieser zweiwöchigen Frist können die Bewerberinnen und Bewerber auf vermeintliche Fehler bei der Erstellung der Rangordnung hinweisen. Gleichmaßen können eigene, bereits mit dem Antrag abgegebene Erklärungen oder Unterlagen richtiggestellt werden. Es ist nicht zulässig, neue Erklärungen abzugeben oder neue Unterlagen einzureichen. In dringenden Fällen kann auf die Erstellung einer vorläufigen Rangordnung verzichtet werden.

4.6 Im Anschluss werden die **endgültigen Rangordnungen** vom Direktor/der Direktorin der Personalabteilung genehmigt und spätestens Ende Juni auf der Internetseite der Abteilung Personal veröffentlicht.

4.7 Ausschlüsse aus der Rangordnung und Rangverschiebungen werden mit einer eigenen Maßnahme verfügt.

4.8 **Streichung aus der Rangordnung.** Unbeschadet weiterer, vom Gesetz vorgesehener Fälle von Streichung, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Aus der Rangordnung gestrichen wird:

- a) wer nicht mehr alle Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landesdienst erfüllt, einschließlich der körperlichen oder geistigen Eignung
- b) wer sich der Sprachprüfung nicht stellt oder sie nicht besteht (vgl. Paragraf 3.6)
- c) wer zur Stellenwahl nicht erscheint – unabhängig vom Grund. In einem solchen Fall erlischt jegliche auf der Grundlage des Auswahlverfahrens für eine unbefristete Aufnahme erworbene Eignung;
- d) wer ein Stellenangebot ohne einen von der Verwaltung anerkannten triftigen Grund ablehnt. In einem solchen Fall erlischt jegliche auf der Grundlage des Auswahlverfahrens für eine unbefristete Aufnahme erworbene Eignung.
- e) wer nach der Stellenannahme von einem Vollzeit- oder Zeitauftrag zurücktritt oder diesen während des Schuljahres kündigt. Die betroffene Lehrperson kann unter Berufung auf nachweislich schwerwiegende Gründe den Antrag stellen, dass von der Streichung abgesehen werde. Die Verwaltung entscheidet in diesem Fall aufgrund der dienstlichen Interessen und Erfordernisse;

- f) wer von der Verwaltung eingeforderte Unterlagen ohne triftigen Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist einreicht
- g) wer den Dienst ohne triftigen Grund nicht zum vereinbarten Termin antritt
- h) wer unwahre Erklärungen abgibt oder gefälschte Unterlagen einreicht, gemäß Art. 2 und 14 der Verordnung
- i) wer für dasselbe Unterrichtsfach einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließt
- j) wer die Probezeit nicht besteht
- k) wessen Arbeitsverhältnis aufgelöst wird (s. Art. 2, Abs. 5 der Verordnung)
- l) wer aufgrund der vorher gültigen Auswahlverfahren mit Eignung in die Rangordnung aufgenommen wurde und nicht innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren im Unterrichtsdienst steht; Wer aufgrund eines öffentlichen Wettbewerbs (s. Punkt 5) für geeignet befunden wurde und für den/die die Eignung gemäß der jeweiligen Ausschreibungen abgelaufen ist oder, sofern im Dienst, den Unterrichtsdienst für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren unterbrochen hat und daher die Eignung erloschen ist (vgl. Art. 10, Abs. 6 der Verordnung).

5. Wettbewerbsverfahren

5.1 Voraussetzung für die unbefristete Aufnahme in die Landesverwaltung ist auch für die Musiklehrerinnen und Musiklehrer das Bestehen eines Wettbewerbsverfahrens. Dieser Wettbewerb wird durch die entsprechenden öffentlichen Ausschreibungen geregelt. An diesen Verfahren können Bewerber teilnehmen, die über die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen verfügen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Wer sich um die Eintragung in eine Rangordnung bewirbt, ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften von der Landesverwaltung verarbeitet werden.

6.2 Die gesetzlichen Grundlagen der vorliegenden Regelung sind:

- Artikel 9 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, Personalordnung des Landes
- Dekret des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, Verordnung über die Aufnahme in den Landesdienst, insbesondere Artikel 34 - 37
- Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008
- Bereichsabkommen für das Lehrpersonal des Landes vom 27. Juni 2013
- Durchführungsbeschlüsse der Landesregierung mit detaillierten Bestimmungen

6.3 Die vorliegende Regelung ersetzt die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 286 vom 11. März 2014 erlassenen Kriterien und gilt für das Schuljahr 2024/25. Wegen möglicher Verschiebungen in der Rangordnung entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung jedweder Art.

6.4 Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. Juni 2023, Nr. 82 – Änderungen des D.P.R. vom 9. Mai 1994, Nr. 487 über die Aufnahme in den öffentlichen Dienst, das am 14.07.2023 in Kraft getreten ist, hat die Auswahlverfahren nach Titeln abgeschafft. Die Regelung dieser Verfahren (vgl. Punkt 6.3) muss somit bis zum Inkrafttreten der autonomen Landesgesetzgebung ausgesetzt bleiben. Daher behalten die Anwärter, die in der ab 15. Juni 2023 geltenden Rangordnung enthalten sind, übergangsweise ihre Position laut vorher geltender Regelung bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 bei, mit Ausnahme der erfolgten Streichungen und, bei Schulen mit italienischer Unterrichtssprache, allfälliger neuer Eignungen aufgrund von noch laufenden Verfahren.